

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Aggerverband
Gummersbach

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Aggerverband
Gummersbach

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung



Bilanz zum 31.12.2023

Aktivseite				Passivseite			
	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR		EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital		148.731.639,54	148.732
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten		2.394.673,42	2.647	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklage	10.133,19		10
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.238.609,34		9.696	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>0,00</u>	10.133,19	0
2. Grundstücke ohne Bauten	26.294.827,47		26.328	III. Bilanzverlust		-3.633.335,28	-1.633
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	30.916.158,57		31.833	Summe Eigenkapital		<u>145.108.437,45</u>	<u>147.109</u>
4. Abwasserbehandlungsanlagen	160.930.913,63		166.135	B. Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs.3 AbwAG		3.252.630,00	3.830
5. Verteilungsanlagen	17.819.394,00		18.918	C. Rückstellungen			
6. Bauliche und maschinelle Anlagen	6.877.036,21		6.832	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.118.290,00		4.974
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.016.980,27		7.005	2. Steuerrückstellungen	139.500,00		18
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>16.795.390,68</u>	276.889.310,17	8.857	3. Sonstige Rückstellungen	<u>12.230.946,89</u>	17.488.736,89	12.778
III. Finanzanlagen				D. Verbindlichkeiten			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00		535	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	117.273.627,06		116.343
2. Beteiligungen	383.760,79		367	davon bis 1 Jahr: 18.467 TEUR (im VJ: 25.846 TEUR)			
3. Sonstige Ausleihungen	<u>871.060,87</u>	<u>1.789.821,66</u>	<u>765</u>	davon über 1 Jahr: 98.807 TEUR (im VJ: 90.479 TEUR)			
		<u>281.073.805,25</u>	<u>279.918</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.452.433,76		2.418
B. Umlaufvermögen				davon bis 1 Jahr: 3.452 TEUR (im VJ: 2.418 TEUR)			
I. Vorräte				davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 0 TEUR)			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.777.277,47		2.801	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	540.488,02		457
2. in Ausführung befindliche Bauaufträge	2.121.606,28		1.947	davon bis 1 Jahr: 540 TEUR (im VJ: 457 TEUR)			
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-1.547.410,58</u>	3.351.473,17	-1.547	4. Sonstige Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon bis 1 Jahr: 845 TEUR (im VJ: 1.801 TEUR)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.075.698,54		7.508	davon über 1 Jahr: 3.391 TEUR (im VJ: 2.297 TEUR)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände				davon aus Steuern: 251 TEUR (im VJ: 251 TEUR)			
davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 0 TEUR)	<u>1.688.493,81</u>	7.764.192,35	1.931	davon i.R.d. soz. Sicherheit: 0 TEUR (im VJ: 1 TEUR)	<u>4.244.946,76</u>	125.511.495,60	4.098
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		13.742,25	329	E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>841.913,08</u>	<u>862</u>
Summe Aktiva		<u>292.203.213,02</u>	<u>292.887</u>	Summe Passiva		<u>292.203.213,02</u>	<u>292.887</u>

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform



Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

		<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2022</u> <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse	68.436.190,95		67.518
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands der in Ausführung befindlichen Bauaufträgen	37.752,16		22
3. andere aktivierte Eigenleistungen	1.593.640,59		1.585
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>1.025.533,50</u>	71.093.117,20	1.418
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-7.373.675,32		-7.437
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.526.576,71</u>	<u>-12.900.252,03</u>	<u>-6.025</u>
Rohergebnis		58.192.865,17	57.081
6. Personalaufwand			
a) Bezüge, Löhne u. Gehälter	-24.964.459,18		-23.804
b) soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung davon Altersversorgung 1.967 TEUR (im VJ: 2.137 TEUR)	<u>-6.924.894,73</u>	<u>-31.889.353,91</u>	<u>-6.906</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen		-15.727.563,64	-15.597
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-9.720.604,32	-9.306
9. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		48.404,55	40
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.234,15		2
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.804,34		3
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.647.996,01</u>	-2.634.957,52	-2.070
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-140.860,65</u>	<u>0</u>
14. Ergebnis nach Steuern		-1.872.070,32	-557
15. sonstige Steuern		<u>-128.003,24</u>	<u>-128</u>
16. Jahresfehlbetrag		-2.000.073,56	-685
17. Ergebnisvortrag		-1.633.261,72	-948
18. Entnahme aus Rücklagen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Bilanzverlust		<u>-3.633.335,28</u>	<u>-1.633</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

Allgemeines:

Gem. § 22a Abs. 1 Aggerverbandsgesetz (AggerVG) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 erste Alternative, Abs. 2 und 3 und §§ 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 EigVO NRW hat der Aggerverband einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus den anzuwendenden Paragraphen der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Das Gliederungsschema wurde um folgende Bilanzposten ergänzt:

- Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Verteilungsanlagen
- Bauliche- und maschinelle Anlagen
- In Ausführung befindliche Bauaufträge
- Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG

Die Bilanz wird unter Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Soweit in den nachfolgenden Erläuterungen keine Änderungen benannt werden, sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Erläuterungen zur Bilanz:

Die Vermögensgegenstände des *Anlagevermögens* sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Zinsen für Fremdkapital sind, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes entfallen, in den Herstellungskosten enthalten. Bei den Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen, bezogen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, vermindert. Die Abschreibungen werden linear verteilt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung pro rata temporis. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR werden im Zugangsjahr in einen Sammelposten eingestellt, der linear über 5 Jahre abgeschrieben wird. Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgt in Anlehnung an die steuerlichen Tabellen und betrieblichen Gegebenheiten, siehe unten stehende Übersicht. Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigelegt.

Übersicht Nutzungsdauern in Jahren:

Dämme	60
Gewinnungs-/Bezugsanlagen	50
Verteilungsanlagen/Rohrstrecken	50
Betriebsgebäude/ Laborgebäude	50 / 25
Becken Kläranlagen/ Regenüberlauf	40 / 50
Transportsammler	50
Außenanlagen	30
Maschinelle Einrichtung	20
Membrantechnik	8
Elektrische Einrichtung/ Messtechnik	10
LKW	10 - 12
Geräte/ Büroeinrichtung	8 - 13
PKW/ EDV Geräte	6
Software	5

Vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen außerhalb von § 10 Abs. 3 AbwAG werden unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgezogen.

Stand der *geleisteten Anzahlungen* und Anlagen im Bau:

	<u>TEUR</u>
Abwasser	8.212
KRÜB	5.855
Fließgewässer	1.375
Trinkwasser	644
Talsperren	217
andere	510
Gesamt	<u>16.813</u>

Geplante Bauvorhaben gem. Finanzplan 2024 bis 2028:

	<u>Baukosten</u>	<u>Zuschüsse</u>
	TEUR	TEUR
Abwasser	85.809	12.111
KRÜB	12.015	9.401
Fließgewässer	25.770	18.832
Trinkwasser	11.160	0
Talsperren	4.393	1.831
andere	6.834	0
Gesamt	<u>145.981</u>	<u>42.175</u>

Die Kläranlagen sowie die beiden Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser sind bedeutende Anlagen des Verbandes. Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweilige Gesamtauslastung:

Auslastung der Kläranlagen nach Einwohner/Belastungsfaktor:

Ausbaugröße gem. aktueller Anforderungen	513.814
angeschlossene Einwohner + Einwohnergleichwerte	369.097
Zulaufmessung Stickstoff	450.997

Fördermengen der Trinkwasserversorgung:

Einspeisung ins Netz, Auslastungsgrad 100 %	106.800 m ³ /Tag
Tagesspitze der letzten 10 Jahre	94.363 m ³ /Tag
Mengenbegrenzung aus Wasserrecht	29.000 1.000 m ³ /Jahr
Jahresfördermenge aus Talsperren 2023	23.239 1.000 m ³ /Jahr

Die Leistungsfähigkeit der Anlagen mit dem jeweils gesetzlich verankerten Ziel der Abwasserentsorgung bzw. der Bereitstellung von Trinkwasser war jederzeit gewährleistet.

Die *Vorräte* sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die ausgewiesenen *in Ausführung befindlichen Bauaufträge* in Höhe von 2,1 Mio. EUR beinhalten die geleisteten Zahlungen der im Vermögensplan geplanten Investitionen in das Hochwasserrückhaltebecken Rospe. Diesen Leistungen stehen bereits erhaltene Zuschüsse und Anzahlungen von 1,5 Mio. EUR gegenüber. Auf Grundlage der vorliegenden Verwaltungsvereinbarungen mit den einzelnen Kostenträgern werden bei Fertigstellung die anteiligen Kosten endgültig durch Beitragsbescheid in Rechnung gestellt.

Die *Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände* sind grundsätzlich zu ihrem Nominalwert und unverzinsliche Forderungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr zum Barwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden einzeln wertberichtigt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden regelmäßig laufende Mitarbeiterzuschüsse sowie debitorische Kreditoren. Im Besonderen werden zum Stichtag rd. 1,4 Mio. EUR aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser für bereits entstandene Aufwendungen ergebniswirksam abgegrenzt.

Des Weiteren werden unter den *sonstigen Vermögensgegenständen* die mit Bescheid über die Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen gewährten Ökopunkte mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR ergebnisneutral bilanziert. Zum Stichtag weisen die Ökokonten ein Gesamtguthaben von 459.811 Punkten aus. Der Marktpreis beträgt zurzeit 1,35 EUR netto je Punkt.

Die Entwicklung des *Eigenkapitals* stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2023		31.12.2023
	EUR	- Entnahmen / + Zuführungen	EUR
Kapital	148.731.639,54		148.731.639,54
Allg. Rücklage	10.133,19		10.133,19
Zweckgeb. Rücklage	0,00		0,00
Bilanzverlust	- 1.633.261,72		- 3.633.335,28
davon Ergebnisvortrag	- 947.749,42	+ 685.512,30	- 1.633.261,72
davon Jahresergebnis	- 685.512,30	- 685.512,30 - 2.000.073,56	- 2.000.073,56
	<u>147.108.511,01</u>	- 2.000.073,56	<u>145.108.437,45</u>

Die für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen empfangenen Investitionszuschüsse aus verrechneter Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG werden einem passiven *Sonderposten* zugeführt. Die Auflösung erfolgt linear entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Kläranlagen. Bedingt durch den zunehmenden Anteil der Maschinen- und Elektrotechnik wurde die Nutzungsdauer für Zugänge bis zum Jahr 2000 mit 30 Jahren, ab dem Jahr 2001 mit 25 Jahren festgelegt.

Der Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	3.830.410,00
+ Zuführungen aus Rückzahlungen	30.794,80
+ Umbuchung von Rückstellungen	- 23.213,58
- Abgänge	0,00
- erfolgswirksame Auflösung	<u>585.361,22</u>
Stand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>3.252.630,00</u>

Die *Rückstellungen* werden in Höhe der Beträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendig sind:

Rückstellungen	01.01.2023 TEUR	Inanspruchnahme / Umb in Sopo / Auflösung TEUR	S A	Zugänge /		31.12.2023 TEUR
				Umb./ Aufzinsung TEUR	U Z	
1. Pensionen/ Beihilfe	4.974	195		253 86	Z	5.118
2. Steuerrückstellungen	18	3 15	A	140		140
3. Sonstige Rückstellungen	12.778	6.646 - 23 186	S A	6.216 46	Z	12.231
Rückstellungen gesamt	17.770	6.844 - 23 201	S A	6.609 132	Z	17.489

In den *Pensionsrückstellungen* werden die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten/ beamtenähnliche Bedienstete bilanziert.

Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen (31. Dezember 2023: 5.118.290 EUR; Vorjahr: 4.973.712) erfolgt seit der Änderung des Aggerverbandsgesetzes im Sommer 2016 nicht mehr nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW, so dass für die Bewertung der Pensionsrückstellung die handelsrechtlichen Grundsätze (§ 21 EigVO NRW) anzuwenden sind. Es wurde das Projected Unit Credit Verfahren (PUC) angewendet. Die Bewertung der Witwenrente erfolgt nach der kollektiven Methode. Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Diese sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuführen. Der Abzinsungszinssatz ist mit 1,82 % (Vorjahr 1,78 %) in einem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG am 26. Februar 2024 ermittelt worden. Gehalts- und Rententrend betragen wie im Vorjahr 2,00 % und 2,20 %.

Die Höhe der Zuführung ist neben der zu erwartenden Steigerung durch eine Korrektur der tatsächlichen Rentenzahlung eines Pensionärs bestimmt.

Der abgabepflichtige Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf 63.717 EUR.

Die Rückstellung für die Verpflichtung zur *Beihilfe* (31. Dezember 2023: 133.601 EUR; Vorjahr: 142.375 EUR) betrifft denselben Personenkreis für deren Zeit des Ruhestandes.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Die Bewertung des Verpflichtungsumfangs basiert auf den Erfahrungswerten der letzten sieben Jahre. Dabei werden der Rechnungszinsfuß von 1,74 % (Vorjahr: 1,44 %) und ein Kostentrend von 2,20 % berücksichtigt. Die Ansätze basieren auf dem Gutachten der Heubeck AG, Köln, datiert vom 31. Januar 2024.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* werden andere Personalrückstellungen betreffend Verpflichtungen aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Urlaub, Arbeitszeitkonten und Altersteilzeit ausgewiesen.

Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten setzen sich aus nachlaufenden Rechnungen und rechtlichen Verpflichtungen zusammen.

Die Höhe der Rückstellung für die Verpflichtung aus dem AbwAG beträgt zum Stichtag 3.393.035 € (im Vorjahr 4.944.854 €). Die Verminderung beruht auf der restlichen Inanspruchnahme für die Jahre 2018 bis 2022 und der Zuführung für das Berichtsjahr 2023.

Die *Verbindlichkeiten* sind grundsätzlich in Höhe ihres Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahreswerte in Klammern):

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kreditinstitute	18.467 (25.864)	98.807 (90.479)	66.200 (58.453)	117.274 (116.343)
Lieferungen u. Leistungen	3.452 (2.418)	0 (0)	0 (0)	3.452 (2.418)
Verbundene Unternehmen	540 (457)	0 (0)	0 (0)	540 (457)
Sonstige Verbindlichkeiten	854 (1.801)	3.391 (2.297)	0 (0)	4.245 (4.098)
Summe	23.313 (30.540)	102.198 (92.776)	66.200 (58.453)	125.511 (123.316)

Bewertungseinheiten:

Der Aggerverband hat zehn variabel verzinsliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von bis zu 11 Jahren mit einem Volumen zum Stichtag von 21,3 Mio. EUR vereinbart.

In zwei Mikro-Hedge-Beziehungen wurden zwei variable Darlehen (Grundgeschäft) mit einem Wert in Höhe von 1.000 TEUR und 3.333 TEUR einbezogen. Durch die Sicherungsbeziehungen werden die variablen Verzinsungen 6-Monats-Euribor plus Marge sowie 6-Monats-Euribor über einen Zeitraum bis 2026 sowie 2033 vollständig abgesichert.

Acht weitere Zinsswaps mit einem Nominal von 17,0 Mio. EUR, die bereits in den Vorjahren existierten, sichern betriebswirtschaftlich die variable Zinsentwicklung von neu abgeschlossene 6-Monats-Euribor Darlehen ab. Die verbleibende Laufzeit der Zinsswaps

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

stimmt mit der Laufzeit der neuen Darlehensverträge überein. Die Zinsswaps haben einen positiven Marktwert in Höhe von 280,7 T€ und einen negativen Marktwert in Höhe von 410,3 T€.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird ein von einem Mitglied weitergereichtes Sonderfinanzierungsdarlehen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Rohrstrecke nach Altenkirchen in Höhe von 3,5 Mio. EUR bilanziert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt erhaltene Refinanzierungen durch Mitglieder des Aggerverbands gemäß den Regeln der Veranlagung für kommunale Regenüberlaufbecken, deren Wert über den Abschreibungsraum der Investition aufgelöst wird.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

Die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr liegt als Anlage 3/15 ff. zum Anhang bei.

Die *Umsatzerlöse* gliedern sich wie folgt:

Leistungsbereich	2023 TEUR	2022 TEUR
Talsperren	1.671	1.855
Abwasser	41.895	41.883
KRÜB	1.889	1.857
Fließgewässer	5.023	4.415
Labor	415	426
Trinkwasser	15.337	15.126
Kanalbetrieb	2.017	1.723
Verwaltung/Servicebereiche	189	197
Gesamt	68.436	67.518

Die Höhe aller *Mitgliedsbeiträge* entspricht gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert 89 % (Vorjahr: 90 %) der Umsatzerlöse.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der maßgeblichen Anteile und Hebesätze (EUR) der Abwasser- und Trinkwasserbeiträge:

Mitglieds- beitrag	Schmutz- wasser mit AbwAG Ausbau- größe	Schmutz- wasser mit AbwAG Einwohner	Schmutz- wasser ohne AbwAG	Trinkwasser- Abnehmer Grundbeitrag, Einwohner zum 01. Jan	Trinkwasser Abnehmer Menge (Mitglieder gem. § 17a (5) Satzung)
Hebesatz 2023	1,7002	1,8460	1,7410	1,64	0,2520 (0,63)
2022	1,7002	1,8460	1,7410	1,59	0,244 (0,61)
Anteile 2023	12.287.406	9.709.617	178.526	437.007	21.769.388
2022	12.287.406	9.815.484	180.245	427.428	22.312.401

Die Umsatzerlöse beinhalten *periodenfremde Erlöse* in Höhe von 86 TEUR (Vorjahr: 260 TEUR). Diese sind Gutschriften aus einzelnen Abrechnungen der Vorjahre.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 1.026 TEUR (Vorjahr: 1.418 TEUR). Darin enthalten sind die Erträge aus der *Auflösung des Sonderpostens* für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 AbwAG in Höhe von 585 TEUR (Vorjahr: 587 TEUR).

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Die *Auflösung von Rückstellungen* in Höhe von 186 TEUR (Vorjahr: 511 TEUR) resultiert vor allem aus der Gutschrift der Abrechnung Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2022.

Im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen wegen nachlaufender Kostenrechnungen in Höhe von 14 TEUR (Vorjahr: 57 TEUR) enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind 132 TEUR (Vorjahr: 130 TEUR) aus der Aufzinsung von Rückstellungen enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung liegen darüber hinaus nicht vor.

Sonstige Angaben:

Angabe sonstiger, nicht bilanzierter, finanzieller Verpflichtungen:

a) Vergebene Aufträge

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, der nicht in der Bilanz erscheint, beinhaltet im Geschäftsjahr vergebene Aufträge, die überwiegend den Neu- und Erweiterungsinvestitionen aus dem Vermögensplan zuzurechnen sind. Sie verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

vergebene Aufträge im Leistungsbereich	TEUR
Talsperren	134
Fließgewässer	375
Abwasser	750
KRÜB	149
Trinkwasser	266
Kanalbetrieb	565
Labor	328
Verwaltung/Servicebereiche	57
Gesamt	2.624

b) Weitere wesentliche finanzielle Verpflichtungen resultieren aus der Beteiligung an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH. Der Gesellschaft wird zur Finanzierung der Verbrennungsanlage im Jahr 2024 ein weiteres anteilig Eigenkapital ersetzendes Darlehen in Höhe von 366 T€ gewährt. Mit Baubeginn der Anlage wird zur abschließenden Sicherung des Eigenkapitals nochmals ein Darlehen gewährt werden.

Für die Beschaffung von Strom wurden bereits Beschaffungspreise für einzelne Tranchen mit dem Energieversorger vereinbart. Hieraus sind für das Jahr 2024 rd. 3,9 Mio. EUR, für das Jahr 2025 rd. 2,8 Mio. EUR und für das Jahr 2026 rd. 2,6 Mio. EUR zu erwarten.

Am Bilanzstichtag bestehen aus Wartungsverträgen für technische Anlagen und aus Leasingverträgen für Fahrzeuge keine wesentlichen Verpflichtungen, die außerhalb des üblichen Rahmens liegen. Mittel- und langfristige Verträge liegen für die Wartung auf Grund

des eigenen Betriebspersonals nicht vor. Die Leasingverträge für Fahrzeuge haben eine Restlaufzeit von einem bis drei Jahre, die jährliche Belastung beträgt rd. 92 TEUR. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf rd. 188,0 TEUR.

c) Mittelbare Pensionsverpflichtungen aus Zusatzversorgung

Zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden die Beschäftigten des Aggerverbandes bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, nach Maßgabe der jeweils geltenden Versorgungstarifverträge und der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse versichert. Die Höhe des derzeitigen Umlagesatzes beträgt inkl. Sanierungsgeld 7,75 % auf die Bezüge, ausgenommen Vermögenswirksame Leistungen und Leistungsprämie. Für 2023 betrug die Summe der umlagepflichtigen Gehälter 22.297 TEUR.

Angaben zum Personal

a) Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Angabe nach Köpfen):

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Vollzeit	365	352
Teilzeit	<u>53</u>	<u>54</u>
Gesamt	418	406
<i>davon befristet</i>	13	9
<i>davon beurlaubt/Elternzeit/ ohne Lohnfortzahlung</i>	28	23
<i>davon Altersteilzeit Arbeitsphase</i>	8	5
<i>davon Altersteilzeit Freizeitphase</i>	2	0
 Auszubildende	 19	 24

b) Hinsichtlich des angefallenen Personalaufwandes wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Angabe zu Beteiligungen gem. § 285 Nr. 11 HGB:

An der AV Aggerwasser GmbH, Gummersbach, besteht ein Anteilseigentum von 100 %. Das Eigenkapital der Gesellschaft weist zum 31.12.2023 einen Betrag in Höhe von 580 TEUR aus. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2023 beträgt 45 TEUR. Im Berichtsjahr erfolgte eine Bruttoausschüttung in Höhe von 66 TEUR.

Angabe gem. § 285 Nr.17 HGB:

Das vom Abschlussprüfer, dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Gummersbach, für das Wirtschaftsjahr zu berechnete Gesamthonorar beträgt brutto 31 TEUR. Dies betrifft die Abschlussprüfung.

Angaben zu Organmitgliedern des Verbandes

Vorstand:

Zum Alleinvorstand des Aggerverbandes ist Herr Dr. Uwe Moshage, Attendorn, bestellt. Die berichtspflichtige Vergütung beträgt 165 T€.

Ständiger Vertreter des Vorstandes ist Herr Thorsten Falk, Bergneustadt.

Bezüge ehemaliger Organmitglieder:

Die Gesamtbezüge der ehemaligen Geschäftsführer, Vorstände und deren Hinterbliebenen haben im Berichtsjahr 182.955 EUR betragen. Die geleisteten Beihilfen werden seitens der Rheinischen Versorgungskasse über ein geändertes Umlageverfahren refinanziert und nicht mehr benannt. Der Gesamtbetrag der für diese Personengruppe gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 3.914.019 EUR.

Verbandsrat:

Die Mitglieder des Verbandes werden gem. § 6 Abs. 1 AggerVG in vier Mitgliedergruppen unterteilt. Demnach setzt sich auch der Verbandsrat aus Vertretern dieser vier Mitgliedergruppen zusammen. Zusätzlich werden fünf Mitglieder des Verbandsrates aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes gestellt (§ 16 Abs.1 AggerVG). Die im Folgenden aufgeführten Mitglieder wurden für die folgende Amtsperiode (01. Juli 2023 bis 30. Juni 2028) gewählt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Mitgliedergruppe 1

Ulrich Stücker
Bürgermeister Stadt Wiehl
- Vorsitzender –

Wastl Roth-Seefried
Ratsmitglied Stadt Waldbröl

Horst Becker
Ratsmitglied Stadt Lohmar

Norbert Büscher
Bürgermeister Gemeinde Much

Mathias Thul
Bürgermeister Stadt Bergneustadt

Hilko Redenius
Bürgermeister Gemeinde Nümbrecht

Thorsten Konzelmann (bis 14.08.2023)
Stadtverordneter Stadt Gummersbach

Jenny Berkey
Fachbereichsleiterin Stadt Gummersbach

Karl-Heinz Richter (ab 14.08.2023)
Stadtverordneter Stadt Gummersbach

Thomas Funke
Ratsmitglied Gemeinde Reichshof

Wolfgang Kreft
Ratsmitglied Gemeinde Morsbach

Jörg Schlichtmann
Ratsmitglied Gemeinde Lindlar

Janosch Follmann
Ratsmitglied Gem. Engelskirchen

Thorsten Steinwartz
Beigeordneter Stadt Overath

Jürgen Bachmann
Ratsmitglied Stadt Rösrath

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Ordentliches Mitglied

Mitgliedergruppe 2

Jochen Hagt
Landrat Oberbergischer Kreis

Stellvertretendes Mitglied

Reinhard Schneider
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Mitgliedergruppe 3

Berno Neuhoff
Vorsitzender WKA-Altenkirchen

Stellvertretendes Mitglied

Fred Jüngerich
Bürgermeister Altenkirchen

Mitgliedergruppe 4

Gerd Böhner (bis 31.12.2023),
Geschäftsführender Gesellschafter
Fa. Dörrenberg
- stv. Vorsitzender –

Mirja Decking
Justitiarin
BAV Engelskirchen

Marc Breidenbach (ab 01.01.2024)
Geschäftsführer Fa. Dörrenberg

Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen

Meike Schorde (bis 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

Thomas Schneider (bis 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Georg Fedec (ab 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Nadine Fuhr (ab 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

Gerald Zillig (bis 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Carina Lieth (bis 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

Julienne Gosseling (ab 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

Uwe Herpers (ab 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Hans-Joachim Linden (bis 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Dietmar Braun (bis 14.08.2023),
Angestellter Aggerverband

Manja Simon (ab 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

Ute Kriegeskorte (ab 14.08.2023),
Angestellte Aggerverband

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Ordentliches Mitglied

Eckhard Schwill (bis 14.08.2023),
KOMBA

Yvonne Zimmermann (ab 14.08.2023),
KOMBA

Michael Kaulen,
KOMBA

Stellvertretendes Mitglied

Michael Bublies (bis 14.08.2023),
KOMBA

Gabriele Cerff (ab 14.08.2023),
KOMBA

Yvonne Pielok (bis 14.08.2023),
KOMBA

Christian Bernheine (ab 14.08.2023),
KOMBA

Angabe gem. § 285 Nr. 9 HGB:

Die Mitglieder des Verbandsrats erhielten vom Aggerverband Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 8,4 TEUR (Vorjahr 9,5 TEUR).

Angabe gem. § 285 Nr. 33 HGB:

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, vor.

Angabe gem. § 285 Nr. 34 HGB:

Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gummersbach, 07.03.2024

Der Vorstand
gez. Dr. Uwe Moshage

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2023

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Durchschnittl.			
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte Vorjahr	Abschreib. Satz	Restbuch wert
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Aggerverband insgesamt														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	12.437.084,33	185.872,88	0,00	0,00	12.622.957,21	9.790.084,91	438.198,88	0,00	0,00	10.228.283,79	2.394.673,42	2.646.999,42	3,47	18,97
Gesamt	12.437.084,33	185.872,88	0,00	0,00	12.622.957,21	9.790.084,91	438.198,88	0,00	0,00	10.228.283,79	2.394.673,42	2.646.999,42	3,47	18,97
II. Sachanlagen														
Grundstücke mit Bauten	16.418.954,32	630.446,63	0,00	84.812,77	17.134.213,72	6.722.663,93	172.940,45	0,00	0,00	6.895.604,38	10.238.609,34	9.696.290,39	1,01	59,76
Grundstücke ohne Bauten	26.329.629,76	21.243,78	54.812,29	0,00	26.296.061,25	1.233,78	0,00	0,00	0,00	1.233,78	26.294.827,47	26.328.395,98	0,00	100,00
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	99.493.881,47	285.260,66	11.900,00	21.020,75	99.788.262,88	67.661.069,65	1.211.923,09	888,43	0,00	68.872.104,31	30.916.158,57	31.832.811,82	1,21	30,98
Verteilungsanlagen	89.088.689,53	133.978,69	33.755,17	5.193,70	89.194.106,75	70.170.951,53	1.237.516,39	33.755,17	0,00	71.374.712,75	17.819.394,00	18.917.738,00	1,39	19,98
Abw. Reinigungsanlagen	311.768.762,87	2.823.064,77	683.638,08	382.935,76	314.291.125,32	205.798.850,87	7.528.875,13	656.886,08	0,00	212.670.839,92	101.620.285,40	105.969.912,00	2,40	32,33
Abw. Sammlungsanlagen	140.491.708,58	1.682.117,55	13.071,41	507.447,49	142.668.202,21	80.326.766,70	3.050.106,01	1.351,62	-17.947,11	83.357.573,98	59.310.628,23	60.164.941,88	2,14	41,57
bauliche u. ma. Anlagen	12.720.544,58	245.342,08	23.357,27	143.737,65	13.086.267,04	5.888.469,71	324.937,50	4.176,38	0,00	6.209.230,83	6.877.036,21	6.832.074,87	2,48	52,55
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.199.596,35	1.751.743,79	297.553,37	26.612,67	32.680.399,44	24.195.080,35	1.763.066,19	294.727,37	0,00	25.663.419,17	7.016.980,27	7.004.516,00	5,39	21,47
Gesamt	727.511.767,46	7.573.197,95	1.118.087,59	1.171.760,79	735.138.638,61	460.765.086,52	15.289.364,76	991.785,05	-17.947,11	475.044.719,12	260.093.919,49	266.746.680,94	2,08	35,38
Anlagen im Bau														
Talsperren	248.112,12	44.758,47	0,00	-75.426,43	217.444,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	217.444,16	248.112,12	0,00	100,00
Abwasser	5.378.464,93	3.830.945,71	22.913,89	-974.906,17	8.211.590,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.211.590,58	5.378.464,93	0,00	100,00
Kommunale RÜB	1.744.290,20	4.069.647,74	0,00	41.476,11	5.855.414,05	0,00	0,00	0,00	17.947,11	17.947,11	5.837.466,94	1.744.290,20	0,00	99,69
Fließgewässer	993.393,91	596.081,15	108.216,39	-105.833,15	1.375.425,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.425,52	993.393,91	0,00	100,00
Labor	379.946,37	61.296,36	0,00	-24.972,88	416.269,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	416.269,85	379.946,37	0,00	100,00
Trinkwasser	86.479,68	563.399,33	0,00	-5.542,00	644.337,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	644.337,01	86.479,68	0,00	100,00
Verwaltung	26.556,27	92.856,62	0,00	-26.556,27	92.856,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92.856,62	26.556,27	0,00	100,00
Gesamt	8.857.243,48	9.258.985,38	131.130,28	-1.171.760,79	16.813.337,79	0,00	0,00	0,00	17.947,11	17.947,11	16.795.390,68	8.857.243,48	0,00	99,89
Sachanlagen gesamt	736.369.010,94	16.832.183,33	1.249.217,87	0,00	751.951.976,40	460.765.086,52	15.289.364,76	991.785,05	0,00	475.062.666,23	276.889.310,17	275.603.924,42	2,03	36,82
Immat.u.Sachanlagen	748.806.095,27	17.018.056,21	1.249.217,87	0,00	764.574.933,61	470.555.171,43	15.727.563,64	991.785,05	0,00	485.290.950,02	279.283.983,59	278.250.923,84	2,06	36,53
III. Finanzanlagen														
Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00	0,00	0,00	0,00	535.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	535.000,00	535.000,00	0,00	100,00
Beteiligungen	366.479,34	17.281,45	0,00	0,00	383.760,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	383.760,79	366.479,34	0,00	100,00
Mitarbeiter-Baudarlehen	18.630,00	0,00	3.150,00	0,00	15.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.480,00	18.630,00	0,00	100,00
Darlehen Gemeinden	746.540,35	136.995,00	27.954,48	0,00	855.580,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	855.580,87	746.540,35	0,00	100,00
Gesamt	1.666.649,69	154.276,45	31.104,48	0,00	1.789.821,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.789.821,66	1.666.649,69	0,00	100,00
Anlagevermögen	750.472.744,96	17.172.332,66	1.280.322,35	0,00	766.364.755,27	470.555.171,43	15.727.563,64	991.785,05	0,00	485.290.950,02	281.073.805,25	279.917.573,53	2,05	36,68

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Aggerverband, Gummersbach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Aggerverbandes, Gummersbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 22a Abs. 1 Aggerverbandsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AggerVG NRW) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie i.V.m. den einschlägigen für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a Abs. 1 AggerVG NRW i.V.m. EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie der Verbandsrat und die Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 22a Abs. 1 AggervG i.V.m. der EigVO NRW sowie i.V.m. den für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a AggervG i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.
Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gummersbach, den 30. April 2024

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

gez.
(Prof. Dr. Blum)
Wirtschaftsprüfer

gez.
(Dettmer)
Wirtschaftsprüfer

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich
ist nur das Testatsexemplar in Papierform

dhpg

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpg.de und www.dhpg.de



Global

INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAglobal.com/disclaimer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

"Unverbindliches Leseexemplar, maßgeblich ist nur das Testatsexemplar in Papierform

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.